



Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG) vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 14 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2070), wird dem von der Contestgruppe Buxtehude-benannten Funkamateurl

Kai Altenfelder

Rufzeichen DL3LBA

Amateurfunkzeugnisklasse A

Dietrich-Bonhoeffer- Platz 1

21614 Buxtehude

für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation

das Klubstationsrufzeichen der Klasse A: DK3A

Zuteilungsnummer: 14404183

zuteilt.

Standort der Amateurfunkstelle: Dietrich-Bonhoeffer- Platz 1

21614 Buxtehude

Mit der Klubstation dürfen die in Anlage 1 der AFuV ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen nach Maßgabe der Amateurfunkzeugnisklasse A genutzt werden. Zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse E dürfen die Klubstation nur im Rahmen ihres eigenen Berechtigungsumfangs gemäß § 9 Abs. 2 der AFuV mitbenutzen.

Die Bestimmungen des AFuG und der AFuV sowie die weiteren Regelungen für den Amateurfunkdienst sind einzuhalten.

Diese Rufzeichenzuteilung ist gültig vom 01.06.2013 bis 31.05.2018. Sie kann unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 des AFuG widerrufen werden, wenn die Benennung des Funkamateurs durch den Leiter der Gruppe von Funkamateuren in schriftlicher oder elektronischer Form zurückgezogen wird oder die Gruppe sich aufgelöst hat. Diese Rufzeichenzuteilung wird darüber hinaus mit dem Verzicht, Widerruf oder Fristablauf der persönlichen Zulassung des benannten Funkamateurs zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ungültig. Die Rufzeichenzuteilung gilt ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dortmund, den 03.05.2013

Im Auftrag

Ute Neubauer-Löcherbach

